

Annex 2: Formulare – Textbausteine

Die nachfolgenden Formulare sollen der Gesundheitsbehörde als Hilfestellung für den Verfahrensablauf dienen:

- I. Ladung zur Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG**
- II. Verständigung der Staatsanwaltschaft (Strafanzeige/Mitteilung)**
- III. Stellungnahme betreffend Bedarf gesundheitsbezogener Maßnahme/n**
- IV. Nichtbefolgung der gesundheitsbezogenen Maßnahme/n**

I.

Ladung zur Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 4 AVG iVm

☐ § 13

☐ Abs. 1 SMG

☐ Abs. 2 SMG

☐ Abs. 2a SMG

☐ Abs. 2b SMG

☐ § 14 Abs. 2 SMG

☐ § 35 Abs. 3 Z 2 SMG

Geladene Person:

Gegenstand der Amtshandlung: Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG

Ort und Zeit der Amtshandlung:

Das persönliche Erscheinen der geladenen Person als Beteiligte/Beteiligter ist erforderlich.

Mitzubringende Behelfe:

Allgemeine Hinweise:

1. Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise etc.) nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.
2. Wird dieser Ladung unentschuldigt nicht Folge geleistet, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde verpflichtet, diese der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 SMG).
3. Bitte bringen Sie diese Ladung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Hinweis für Minderjährige:

Wenn Sie den Termin unentschuldigt nicht wahrnehmen, sieht sich die Gesundheitsbehörde veranlasst, diesen Umstand Ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zur Wahrung der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 SMG mitzuteilen.

II.

Verständigung der Staatsanwaltschaft (Strafanzeige/Mitteilung)

Gegenstand der Verständigung: Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Amtshandlung „Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG“ bzw. Weigerung sich der Untersuchung zu unterziehen

Rechtsgrundlage der Verständigung: § 14 Abs. 1 iVm

☐ § 13

☐ Abs. 1 SMG

☐ Abs. 2 SMG

☐ Abs. 2a SMG

☐ Abs. 2b SMG

☐ § 14 Abs. 2 SMG

☐ § 35 Abs. 3 Z 2 SMG

Name der betroffenen Person:

Die oben angeführte Person wurde zur Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG geladen:

Ort der Amtshandlung laut Ladung:

Zeit der Amtshandlung laut Ladung:

Im Fall eines Ersatztermins:

Ort der Amtshandlung laut Vereinbarung:

Zeit der Amtshandlung laut Vereinbarung:

Sie hat der Ladung zur Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG

☐ unentschuldigt

☐ mit folgender Begründung nicht Folge geleistet:

Sie hat

☐ zwar der Ladung Folge geleistet, sich aber geweigert, sich der Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG zu unterziehen.

Folgende Dokumente sind angeschlossen:

Sonstige Bemerkungen (allenfalls Beiblatt):

III.

Stellungnahme betreffend Bedarf gesundheitsbezogener Maßnahme/n

Person, über die Mitteilung erstattet wird:

Rechtsgrundlage der Mitteilung: § 14 Abs. 1 SMG iVm § 12 SMG

Rechtlicher Zusammenhang: Die oben angeführte Person wurde aufgrund

- ☐ Mitteilung der Kriminalpolizei gemäß § 14 Abs. 2 SMG
- ☐ Anfrage der Staatsanwaltschaft/eines Gerichts gemäß § 35 Abs. 3 Z 2 SMG
vom (Datum einfügen)
zu Geschäftszahl

zur Untersuchung und Begutachtung gemäß § 12 SMG geladen. Sie hat sich der
Untersuchung

am

um

bei der Behörde

unterzogen.

Mit amtsärztlichem Befund/Gutachten vom wurde festgestellt, dass

die genannte Person im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch

- ☐ keiner gesundheitsbezogener Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 SMG bedarf,
- ☐ folgender gesundheitsbezogener Maßnahme/n gemäß § 11 Abs. 2 SMG bedarf,
und zwar
 - ☐ Z 1: ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
 - ☐ Z 2: ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutions-
behandlung
 - ☐ Z 3: klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
 - ☐ Z 4: Psychotherapie
 - ☐ Z 5: psychosoziale Beratung und Betreuung

durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen.

Jedoch hinsichtlich der genannten Person die gesundheitsbezogene Maßnahme

Z 1: ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes

- ☐ nicht zweckmäßig
- ☐ nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar
- ☐ offenbar aussichtslos ist

Z 2: ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung

- ☐ nicht zweckmäßig
- ☐ nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar
- ☐ offenbar aussichtslos ist

Z 3: klinisch-psychologische Beratung und Betreuung

- ☐ nicht zweckmäßig
- ☐ nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar
- ☐ offenbar aussichtslos ist

Z 4: Psychotherapie

- ☐ nicht zweckmäßig
- ☐ nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar
- ☐ offenbar aussichtslos ist

Z 5: psychosoziale Beratung und Betreuung

- ☐ nicht zweckmäßig
- ☐ nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar
- ☐ offenbar aussichtslos ist

Sich die genannte Person

☐ bereits einer zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme nach § 11 Abs. 2 SMG unterzieht, und zwar

- ☐ Z 1: ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
- ☐ Z 2: ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- ☐ Z 3: klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
- ☐ Z 4: Psychotherapie
- ☐ Z 5: psychosoziale Beratung und Betreuung

☐ Die Person wurde über Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme informiert.

☐ Die Person hat der gesundheitsbezogenen Maßnahme zugestimmt.

Folgende Dokumente sind angeschlossen:

Sonstige Bemerkungen (allenfalls Beiblatt):

IV.

Nichtbefolgung der gesundheitsbezogenen Maßnahme/n

Strafanzeige – Mitteilung – Stellungnahme

Betreffende Person:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Adresse:

Die oben angeführte Person wurde aufgrund einer Meldung nach

☐ § 13 Abs. 1 SMG

☐ § 13 Abs. 2 SMG

☐ § 13 Abs. 2a SMG

☐ § 13 Abs. 2b SMG

☐ § 14 Abs. 2 SMG

zur Untersuchung/Begutachtung gemäß § 12 SMG geladen.

Bei der Untersuchung/Begutachtung wurde festgestellt, dass die betreffende Person **im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch der folgenden zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme/n gemäß § 11 Abs. 2 SMG bedarf, und zwar**

☐ Z 1: ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes

☐ Z 2: ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung

☐ Z 3: klinisch-psychologische Beratung und Betreuung

☐ Z 4: Psychotherapie

☐ Z 5: psychosoziale Beratung und Betreuung

durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen.

Die Person unterzieht sich jedoch nicht der/den folgenden gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SMG, und zwar

☐ Z 1: ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes

☐ Z 2: ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung

☐ Z 3: klinisch-psychologische Beratung und Betreuung

☐ Z 4: Psychotherapie

☐ Z 5: psychosoziale Beratung und Betreuung

☐ Die betreffende Person hat die gemäß § 12 Abs. 3 SMG **verlangten Bestätigungen** über Beginn und Verlauf der Maßnahmen/n **nicht vorgelegt.**

☐ Es besteht Grund zur Annahme, dass bei der genannten Person die Voraussetzungen des **§ 35 SMG** (vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) vorliegen (**Stellungnahme** iSd § 14 Abs. 1 vierter Satz SMG).

Folgende Dokumente sind angeschlossen:

Sonstige Bemerkungen (allenfalls Beiblatt):